

Satzung

der „Stiftung zur Erhaltung des kirchlichen Lebens in Olbernhau“
(rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts)
in der Fassung vom 17.09.2015

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung zur Erhaltung des kirchlichen Lebens in Olbernhau.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens in der Kirchgemeinde Olbernhau. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an die Kirchgemeinde Olbernhau, die ausschließlich und unmittelbar für Vorhaben im Sinne von Satz 1 verwendet werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist Sondervermögen der Kirchgemeinde Olbernhau.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für

die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer evangelischen Kirche angehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium wird durch Wahl und Berufung gebildet. Mitglied von Amts wegen ist der jeweilige Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchspiels Olbernhau. Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau wählt auf Vorschlag der Kirchgemeindevertretung drei Mitglieder, die jeweils Mitglied der Kirchgemeindevertretung Olbernhau sein sollen. Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kuratoriumsmitgliedern und dem von Amts wegen zum Kuratorium gehörenden Pfarrer die Berufung von drei weiteren Kuratoriumsmitgliedern vorzunehmen. Diese sollen aus dem Kreis der Stifter berufen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheiden Kuratoriumsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so nimmt das Kuratorium für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzberufung vor, dies gilt auch, wenn der Ausgeschiedene gewählt war.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Mitglieder des Kuratoriums können vom Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen zuvor von diesem beschlossenen Vergaberichtlinien. Gegen diese Entscheidungen steht dem Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau.

§ 8

Treuhandverwaltung

(1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen mit dem Entlastungsbeschluss des Kirchenvorstandes versehenen Bericht seines Finanzausschusses vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt das Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(4) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau stellt der Stiftung für seine Verwaltungsleistungen keine Kosten in Rechnung. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse; Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und im Rahmen der Förderung kirchgemeindlicher Arbeit im Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau zu liegen.

(3) Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen,

den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbernhau oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, treten erst in Kraft, wenn die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes für diese Satzungsänderung vorliegen.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 13

Inkrafttreten; Anzeigepflicht

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung des Kirchenvorstandes des Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbernhau in Kraft.
- (2) Die Beschlüsse über die Errichtung der Stiftung, Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz anzuzeigen.
- (3) Die Errichtung der Stiftung und der Stiftungszweck sind der Stiftungsbehörde mitzuteilen.